

DR. JUR. BELA KASS & CHRISTIAN REICHEL  
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER\*

DR. DR. KASS & REICHEL, SONNENSTRASSE 27/11 • 80331 MÜNCHEN

Landgericht München I  
Postfach  
80316 München

Empfangen

08. MAI 2017

Friedenstraße 30 83739 Aschering

*-Zustellung von Anwalt zu Anwalt  
bereits per Fax erfolgt!*

Az: 11 O 21938/16

In Sachen  
Frelham Entwicklungs GmbH & Co. KG  
gegen  
Annen, K.  
wegen Forderung

erwidern wir auf die verschiedenen Schriftsätze der  
Beklagtenpartei für die Klägerin wie folgt:

**1. Zum Sachverhalt**

Der Beklagte räumt ein, am 14.6.2016 in dem Gebäude  
sich aufgehalten zu haben. Dabei gibt der Beklagte in dem  
Schriftsatz vom 23.2.2017 an, er habe sich von 17:20 Uhr  
bis 18:00 Uhr im Gebäude aufgehalten. Dies wurde der  
Klagepartei, speziell Herrn Hammer, von mehreren  
Personen berichtet, die dies beobachtet hatten. In dem

80331 MÜNCHEN, DEN 8.5.2017  
SONNENSTRASSE 27/11 Dr. Kass

TELEFON: +49(0)89 1399 106  
FAX: +49(0)89 1399 1083  
E-Mail: [mail@kass-reichel.de](mailto:mail@kass-reichel.de)  
[info@kass-reichel.de](mailto:info@kass-reichel.de)  
Internet: [www.kass-reichel.de](http://www.kass-reichel.de)

HYPOVERLEIHSBANK  
IBAN: DE97700227000100101010  
BIC: HYVDE333  
AKOITZ  
IBAN: DE8770022700066795716  
BIC: HYVDE333

POSTBANK MÜNCHEN  
IBAN: DE44 2512 0510 0000 0000 0000 0000  
BIC: PNMKDE33

OBERSBANK  
IBAN: DE25 2512 0510 0000 0000 0000 0000  
BIC: OBSLDE33

HAUPTBEREICHSPRECHSTELLE

RECHTSANWALT DR. KASS  
DAHRRECHT, WIRTSCHAFTS- UND  
GESELLSCHAFTSRECHT,  
FAMILIENRECHT

RECHTSANWALT REICHEL  
MIETRECHT, VERKEHRRECHT,  
ARBEITSRECHT

\*STEUERBERATERIN  
KATRIN PHILIPP  
STEUERBERATUNG, STEUERRECHT,  
CONSULTING

IN KÖRPERKOOPERATION

AACHEN:  
Rechtsanwälte PRAEST & KOLLEGEN  
IN DER SCHAFF 9  
50999 DALSWEILER  
TELEFON: +49(0)241 40 11  
FAX: +49(0)241 59 12  
E-Mail: [kass@kass-reichel.de](mailto:kass@kass-reichel.de)

BUDAPEST:  
DR. MIKLÓS KÖVÉCSNIK  
RECHTSANWALT  
EML. Üllői út.  
Liget Főutca str. 10. 2/3  
TELEFON: +36-1-266-1496  
MOBIL: +36-30-723-8317  
E-Mail: [kass@kass-reichel.de](mailto:kass@kass-reichel.de)

Gebäude ist entgegen der Behauptung des Beklagten keine Videoüberwachungsanlage, die funktionieren würde, installiert.

**Beweis:** Vernehmung des Herrn N [REDACTED]  
als Zeugen

Der Beklagte räumt ferner in dem vorbenannten Schriftsatz ein, dass er am 13.6.2016 im Zusammenhang mit „seiner Demonstration für den Schutz der ungeborenen Kinder“ von dem Zeugen N [REDACTED] Hausverbot in Vertretung der Klägerin mündlich erhalten hat.

Vorausgegangen war, dass der Beklagte den von uns bereits vorgelegten Flyer verteilt, in Windschutzscheiben von parkenden Fahrzeugen im Parkbereich des Ärztehauses steckte und auch in Briefkästen der Mieter im Gebäude des Ärztehauses eingeworfen hat. Diese Flyer aus den Briefkästen haben dann verschiedene Mieter an die Klagepartei weitergeleitet.

Die Briefkästen befinden sich innerhalb des Eingangsbereichs – also im Gebäude.

**Beweis:** Ortsbesichtigung  
und  
Vernehmung des Herrn N [REDACTED]  
als Zeugen

Dabei hat der Beklagte vom Inneren des Gebäudes, vom Eingangs- und Flurbereich Fotoaufnahmen der Klinik des Gynäkologen Friedrich Andreas Stapf gemacht, die er anschließend auf seinem Internetportal „babykaust“ veröffentlicht hat. Hierzu haben wir den Ausdruck dieser Internetveröffentlichung (Anlage K 4a) des Beklagten dem Gericht bereits mit der Klagebegründung vorgelegt. Die Innenaufnahmen stellen den Eingangsbereich mit der hinter dem Eingangsbereich befindlichen automatisch sich öffnenden und schließenden Türanlage, die Erdgeschossbereiche mit Treppe und Liftanlagen, die Briefkastenanlage innerhalb des Gebäudes mit den entsprechenden Briefkästen – insbesondere der Klinik und des Mediziners Stapf –, den Flurbereich der Klinik im Treppenhaus und Lichthof sowie die Bepflanzung dar.

Wie der Beklagte selbst weiter ausführt, kam es am 15.6.2016 anlässlich seiner erneuten Demonstration nicht nur vor, sondern auch innerhalb des Gebäudes mit Herrn Stapf zu einer Auseinandersetzung, wobei Herr Stapf bestrittet, dass er gegenüber dem Beklagten irgendwelche Drohungen oder gar Todesdrohungen ausgesprochen hätte.

In der Veröffentlichung auf seinem Internetportal (Anlage K 4a) weist auf Seite 1 der Beklagte aber wörtlich auf folgendes hin:

„15.6.2016: Friedrich Andreas Stapf rastet aus“.

Die von uns vorgelegte Internetveröffentlichung des Beklagten wurde am 21.6.2016 mittags gefertigt. Der Beklagte hat diese Veröffentlichung aber schon nach dem 15.6.2016 geschaltet gehabt.

Soweit der Beklagte an der Versammlung und Demonstration teilgenommen hat, wird darauf hingewiesen, dass anlässlich der Anmeldung dieser Demonstration und Versammlung der entsprechende örtliche Bereich von der Landeshauptstadt München und von der Polizei im Bereich des Durchgangswegs zwischen der Hans-Stüdzle-Straße und dem U-Bahnhof jenseits eines in der Mitte des dort befindlichen kleinen Platzes und Grünanlage – also vom Gebäude mindestens etwa 20 bis 30 Meter entfernt – und auf diesen Bereich beschränkt aus- und angewiesen worden ist.

Wenn also der Beklagte in seinem Antwortschreiben an die Klägerin vom 7.7.2016 behauptet, seit dem 15.6.2016 habe er sich nicht mehr in dem Gebäude aufgehalten, so ist dies unzutreffend und falsch.

Wie wenig der Beklagte sich an das ausgesprochene Hausverbot halten wollte, ergibt sich aus seinem Antwortschreiben vom 7.7.2016. Er führt dort aus, dass er „einen Nachweis darüber, wer der Eigentümer oder die Eigentümerin des o.g. Objekts tatsächlich ist“ erwarte. Dabei behauptet er – wahrheitswidrig – „dass das MediCare Gesundheitszentrum Freiam 2013 an die Immobilien-Faubourg-Gruppe, Genf, verkauft“ worden sei. Daraus folgert und behauptet er weiter, dass dieser Käufer der tatsächliche Eigentümer sei und er erwarte deswegen von der Klagepartei, dass diese entweder ihren Eigentumsnachweis erbringe oder eine

Vollmacht des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers vorlege. Für die Antwort der Klägerin setzt er sogar eine Frist bis spätestens 17.7.2016.

Wegen der rechtswidrigen und verleumderischen Behauptungen des Beklagten in dem vorerwähnten Internetportal hat Herr Dipl.-Ing. Hans Hammer in seiner Eigenschaft als betroffene und verleumdete Person und zugleich auch als Geschäftsführer der Klägerin nach entsprechender vorheriger Abmahnung des Beklagten eine einstweilige Verfügung beim Landgericht München I beantragt und erwirkt, die dem Beklagten per Gerichtsvollzieher am 8.7.2016 zugestellt worden ist.

**Beweis:** Beschluss des Landgerichts München I v. 7.7.2016  
mit Zustellungsnachweis der Obergerichtsvollzieherin Baust  
(Anlage K 8 und K 9 – bereits vorgelegt)

In dem diesbezüglichen Antragschriftsatz des Herrn Hammer wurde bereits vorgetragen, dass Herr Hammer alleiniger Kommanditist der Klägerin und deren Geschäftsführer ist. Außerdem wurde in dem dortigen einstweiligen Verfügungsverfahren beim Landgericht München I (Az. 9 O 10913/16) ein beglaubigter Handelsregisterauszug der Klägerin und der Auszug aus dem Grundbuch Abt. I zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse vorgelegt (Schriftsatz vom 1.7.2016 im Verfahren 9 O 10913/16).

Herr Rechtsanwalt Lennartz, der damals den Beklagten vertrat, beantragte nach Zustellung der einstweiligen Verfügung der 9. Zivilkammer Akteneinsicht, die er auch erhielt.

Dessen ungeachtet schrieb Rechtsanwalt Lennartz im Auftrage des Beklagten an den Unterzeichnenden mit Schreiben vom 14.7.2016, dem Beklagten möge der Eigentumsnachweis in Bezug auf das Hausverbot für die Klägerin vorgelegt werden, bis dahin würde der Beklagte „das ihm erteilte Hausverbot für unberechtigt“ ansehen.

Zum Beweis verweisen wir auf den Brief des Rechtsanwalts Lennartz an den Unterzeichnenden vom 14.7.2016 (bereits vorgelegt als Anlage K 6).

Soweit Herr N [REDACTED] das Hausverbot dem Beklagten gegenüber am 15.6.2016 mündlich ausgesprochen hatte, war auch Herr N [REDACTED] hierzu legitimiert als bevollmächtigter Vertreter der Klägerin.

**Beweis:** Vernehmung des Herrn N [REDACTED]  
als Zeugen

Ein Exemplar der diesbezüglichen Vollmacht der Klägerin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hammer, an seine hierfür zuständigen Mitarbeiter – darunter auch an den Zeugen N [REDACTED] als Hausmeister der Anlage – haben wir ebenfalls dem Gericht bereits vorgelegt.

Der Beklagte räumte nun ein, dass dieses Hausverbot auch von dem anwesenden Polizeibeamten, den Herr N [REDACTED] hinzugezogen hatte, als zu befolgen bestätigt worden ist.

Um aber die diesbezüglichen Vorwände des Beklagten endgültig aus der Welt zu schaffen, hat der Unterzeichnende in Vertretung der Klägerin in dem Schreiben vom 18.7.2016 an Rechtsanwalt Lennartz unter Vorlage der Vollmacht ausdrücklich das Hausverbot noch einmal ausgesprochen und wiederholt (Anlage K 7 – bereits vorgelegt).

Es kam dann zu einem weiteren festgestellten Eindringen des Beklagten in das Gebäude am 13.10.2016 in den Morgenstunden, wie dies sowohl in der Klagebegründung unter Beweisantritt vorgetragen als auch im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Unterlassung bei dem Landgericht München I (Az.: 11 O 17926/16) angegeben worden ist.

Der Beklagte hat sich gegen die einstweilige Verfügung nicht gewehrt, sondern stattdessen die Fristsetzung zur Erhebung der Hauptsacheklage beim Landgericht München I beantragt.

Herr N [REDACTED] war im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse und der ihm erteilten Vollmacht der Klägerin beauftragt, wegen dieses wiederholten Eindringens des Beklagten in das Gebäude trotz des erteilten Hausverbots

Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, was er auch getan hat. Die Strafanzeige wurde von Herrn N. im Auftrage der Klagepartei am 14.10.2016 gegenüber der Polizeiinspektion 45 in München/Pasing erstattet. Das Verfahren lief anschließend bei der Staatsanwaltschaft München I (Az.: 255 Js 100510/17).

Als der Beklagte dann von diesem Strafverfahren erfuhr, hat er als „Retour-Kutsche“ am 14.11.2016 Gegenanzeige gegen Herrn N. wegen falscher eidesstattlicher Versicherung erstattet. Dieses Verfahren lief ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft München I bei der gleichen ermittelnden Staatswältin Feichtinger (Az. 255 Js 229714/16).

Die Staatsanwaltschaft hat beide Verfahren wegen widersprüchlicher Angaben nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das ist in solchen Fällen auch durchaus die Regel, weil die Staatsanwaltschaft ohne weitere Zeugen „von einer Aussage gegen Aussage“ ausgeht, was für eine Anklageerhebung in der Regel nicht als ausreichend beurteilt wird.

Soweit der Beklagte behauptet, in der Folgezeit habe er sich bei den von uns vorstehend noch einmal vorgetragenen Einzelfällen nicht innerhalb des Gebäudes befunden, vielmehr habe er sich in dem Eingangsbereich aufgehalten, wobei er sich erkundigen wollte, ob dieser Eingangsbereich zum Gebäudeeigentum und damit zum Gegenstand des Hausverbots gehöre, ist dies schon deswegen ein untauglicher „Verteidigungsversuch“ des Beklagten, weil er keineswegs nur in diesem Eingangsbereich des Gebäudes sich aufgehalten hat, sondern in den beiden von uns vorstehend vorgetragenen Fällen im Gebäude – also jenseits der automatischen Türanlagen – sich befand, im Übrigen aber auch dieser Eingangsbereich des Gebäudes vor den nach hinten versetzten automatischen Türanlagenbereich selbstverständlich zu dem vom Hausverbot erfassten Gebäudebereich und Eigentum sowie Besitz der Klagepartei gehört, wie dies auch auf den vom Beklagten selbst gefertigten Fotoaufnahmen in seinem Internetportal dargestellt ist.

Hinzu kommt, dass nach den wiederholt ausgesprochenen Hausverboten und der deswegen erwirkten einstweiligen Unterlassungsverfügung mit Betretungsverbot der Beklagte statt sich mit untauglichen und falschen Behauptungen „zu

verteidigen“ eine eindeutige Unterlassungserklärung strafbewehrt hätte abgeben können, um eine einstweilige Verfügung bzw. nunmehr die Hauptsacheklage zu vermeiden.

Er hätte sich auch gegen die einstweilige Verfügung durch Widerspruchseinlegung dahingehend verteidigen können, dass er im Verfügungsverfahren eine entsprechende Erklärung abgegeben hätte unter Verwahrung gegen die Kostenlast, worüber dann das Gericht hätte entscheiden können.

Das Ziel der Hauptsacheklageerhebung des Beklagten ist, auf diese Weise die erlassene einstweilige Verfügung aufheben zu lassen, um „freie Bahn“ für wiederholte Betretungen des Gebäudes der Klägerin sich zu eröffnen. Gerade dies begründet die Wiederholungsgefahr für eine Unterlassungsklage.

Aus der vorgelegten Internetveröffentlichung und den ebenfalls vorgelegten Flyern des Beklagten geht im Übrigen seine aggressive und militante Vorgehensweise hervor. Obwohl er genau weiß, dass die von ihm bekämpfte gynäkologische Klinik des Gynäkologen Stapf für Schwangerschaftsunterbrechungen die erforderliche gesetzliche Genehmigung von der Regierung von Oberbayern besitzt und erhalten hat und soweit Schwangerschaftsunterbrechungen in der Klinik vorgenommen werden, dies streng nach den gesetzlichen und behördlichen Regelungen vorgeht und trotz der scharfen Kontrollen der Behörden diesbezüglich gegen die Klinik und Herrn Stapf keinerlei Vorwürfe behördlicherseits erhoben worden sind und auch nicht erhoben werden, beschimpft und hetzt der Beklagte nicht nur gegenüber Herrn Stapf, sondern auch gegenüber der Klägerin sowie des Komplementärs und Geschäftsführers Herrn Hammer als „mehrfache Kinder-Mörder“ und hat fortlaufend versucht, Herrn Hammer als CSU-Mitglied bei der Partei politisch und auch in seiner beruflichen Tätigkeit in der Immobilienbranche und als Honorarkonsul zu verunglimpfen. Der Beklagte schreckt bei seiner Vorgehensweise vor rechtswidrigen und strafrechtlich relevanten Maßnahmen in seinem kundgetanen Verfolgungswahn gegenüber Herrn Stapf und auch gegenüber Herrn Hammer nicht zurück.

Seine wiederholten Verletzungen des ausgesprochenen Hausverbots erfüllen zugleich auch den Tatbestand des wiederholten Hausfriedensbruchs.

Entgegen der unzutreffenden Behauptung und Stimmungsmacherei des Beklagten gegen Herrn Hammer geht es der Klägerin keineswegs darum, den Beklagten von der Kundgabe seiner Kritik gegen die gesetzliche Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen in den gesetzlichen Grenzen zu demonstrieren und von seiner Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch zu machen, abzuhalten. Hierzu ist der Beklagte jedoch nur im Rahmen der geltend Gesetze berechtigt, da die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit und Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit durch die gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Rechte Dritter sowie des Eigentums und Besitzes begrenzt sind. Daran haben sich bisher grundsätzlich bei den angemeldeten Demonstrationen und Versammlungen die anderen Teilnehmer auch gehalten. Sie versammelten sich in dem ihnen von der Behörde zugewiesenen Bereich. Nur der Beklagte glaubte, darüber hinausgehende „Rechte“ für sich in Anspruch nehmen zu können.

Das erklärte Ziel des Beklagten ist, die das Ärztehaus aufsuchenden Patientinnen im Gebäudebereich – also nicht auf öffentlichem Grund – mit entsprechenden Vorwürfen gegen einen Schwangerschaftsabbruch im Sinne einer „Gehsteig-Beratung“ anzusprechen und anzugehen, was schon deswegen wirkungsvoll nur im Eingangsbereich oder innerhalb des Gebäudes erfolgen kann, weil der Beklagte sonst nicht diejenigen Passanten identifizieren kann, die in der Hans-Stütze-Straße entlang des Ärztehauses zur U-Bahn gehen, sondern nur solche Personen ansprechen will, die in das Ärztehaus hineingehen und bei denen er dann vermuten kann, dass sie in die Klinik des Herrn Stapf und nicht zu den anderen im Gebäude befindlichen Praxen als Patientinnen gehen wollen. Dieses vom Beklagten verfolgte Ziel berechtigt bereits die Klägerin, gegen den Beklagten mit einem Unterlassungsanspruch und Unterlassungsklage zum Schutze ihres Eigentums und ihres befriedeten Besitzes berechtigterweise vorzugehen.



## 2. Zu der Rechtslage

Aufgrund des vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalts ist der Unterlassungsanspruch der Klägerin und damit die Unterlassungsklage rechtlich begründet. Die Klägerin ist Eigentümerin und Besitzerin des Anwesens Hans-Stütze-Straße 20 in München-Freham. Das haben wir durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs sowie eines Grundbucheinzugs nachgewiesen. Zu den Eigentumsrechten und -befugnissen gemäß § 903 BGB gehört insbesondere auch, selbst bestimmen zu können, wer das Gebäude der Klägerin betreten darf und wer nicht. Dem Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks und Gebäudes steht das „Hausrecht“ zu (vergl. hierzu Palandt-Herrler, Rand-Nr. 5 zu § 903 BGB sowie Überblick Ziffer 1 vor § 854 BGB).

Aus diesem Hausrecht folgt die Befugnis sowohl des Eigentümers als auch des Besitzers, ein Hausverbot hinsichtlich seines Eigentums/Besitzes für bestimmte Personen auszusprechen (vergl. hierzu Palandt, Rand-Nr. 6 zu § 903 BGB und Rand-Nr. 37 zu § 1004 BGB).

Wer dem Hausverbot des Gebäudebesitzers zuwiderhandelt, stört den Besitz des Besitzers und begeht nach § 858 Abs. 1 BGB verbotene Eigenmacht.

Gegenüber verbotener Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB kann sich der Besitzer sogar an Ort und Stelle mit Gewalt wehren (§ 859 Abs. 1 BGB).

Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang Herrn Stapf erwähnt hat, so ist Herr Stapf als Gynäkologe und Inhaber der behördlich genehmigten Klinik Besitzer nicht nur seiner Räume, sondern auch der von ihm zu seinen Räumen führenden Gebäudeteile wie Eingangsbereich und sein Flurbereich und ist als Besitzer deswegen zur Ausübung der vorstehenden Rechte ebenfalls berechtigt.

Soweit die Klagepartei als Eigentümerin den Hausmeister Nizzari beauftragt und bevollmächtigt hat, Hausverbote gegenüber dem Beklagten auszusprechen und gegen ihn bei Besitzstörungen vorzugehen, ist auch der Besitzdiener hierzu gemäß § 860 BGB berechtigt und befugt.

Dem Besitzer steht insbesondere ein Unterlassungsanspruch auf Unterlassung einer Besitzstörung gemäß § 862 Abs. 1 BGB zu, wenn das Eindringen des Betroffenen trotz eines Hausverbots in das Gebäude erfolgt oder zu erwarten ist.

Die gleichen Rechte hat auch der besitzende Eigentümer gemäß § 1004 BGB. Wir verweisen auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Für Unterlassungsklagen gegenüber dem Störer ist zwar grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr erforderlich, weil die Unterlassungsklage sich gegen künftige Störungen des Eigentums/Besitzes richtet (vgl. hierzu Palandt-Herrier, Rand-Nr. 32 zu § 1004 BGB und Rand-Nr. 9 zu § 862 BGB). Dabei begründet in der Regel die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. hierzu BGH NJW 2012, Seite 3781). Die Widerlegung einer diesbezüglichen Besorgnis obliegt dem Störer, wobei hieran hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. hierzu BGH NJW 1999, Seite 356, herrschende Meinung). Eine bloße Erklärung des Beklagten im Unterlassungsverfahren ohne Strafbewehrung, er wolle sich an das ausgesprochene Hausverbot in Zukunft halten, beseitigt die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht (siehe hierzu BGH a.a.O.; OLG Karlsruhe OLG 1998, Seite 72 und Palandt-Herrier, Rand-Nr. 32 zu § 1004 BGB).

Dabei ist auch eine vorbeugende Unterlassungsklage statthaft, selbst wenn eine Besitz- und Eigentumsverletzung nur droht, aber noch nicht eingetreten ist (vgl. hierzu BGH NJW 2004, Seite 3701).

Aus alledem folgt, dass dem Hinweis des Gerichts in dem Beschluss betreffend Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe an den Beklagten vom 6.2.2017 nach wie vor in vollem Umfange zuzustimmen ist. Gerade weil der Beklagte sich mit dem ihm erteilten Hausverbot nicht abfinden will, besteht unabhängig von dem vom Beklagten bestrittenen Vorfall am 13.10.2016 ein berechtigter und begründeter Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Unterlassung jeglichen Betretens des Gebäudes an der Hans-Stitzle-Straße 20 in München-Freihau.

Die Klage ist somit begründet.

Zu dem Beweisbeschluss und Beweisthema in der gerichtlichen Verfügung vom 27.2.2017 bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir haben deshalb auch keine Veranlassung, weitere Beweisthemen zu formulieren oder dem Gericht als Beweisbeschluss vorzuschlagen, wie dies die Beklagtenpartei für sich glaubt in Anspruch nehmen zu können.

Die Hartnäckigkeit der Beklagtenpartei auch in diesem Verfahren zur Verfolgung ihrer dargelegten Ziele bestätigt, dass eine Wiederholungsgefahr in jedem Falle zu bejahen ist und vorliegt.



Dr. Bela Kass  
Rechtsanwalt